

Coronavirus

Aus aktuellem Anlass haben wir für Sie Informationen im Zusammenhang mit dem Coronavirus zusammengestellt.

Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) informiert unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html> allgemein über den neuartigen Coronavirus SARS CoV 2. Hier finden Sie Antworten zu häufig gestellten Fragen sowie Hygienetipps.

Informationsseiten für Unternehmer

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland eine Hotline eingerichtet, sofern Sie die relevanten Informationen nicht auf der Internetseite <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html> finden.

Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus (Quarantänemaßnahmen, Umgang mit Verdachtsfällen, etc.):

Telefon: 030 346465100

Montag – Donnerstag

8:00 bis 18:00 Uhr

Freitag

8:00 bis 12:00 Uhr

Hotline für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:

Telefon: 030 18615 1515

Montag – Freitag

9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Zum Verfahren bei Verdienstauffällen bei angeordneter Quarantäne informiert das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie unter https://soziales.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/pressestelle/aktuelles/aktuelle-hinweise-zum-thema-corona-virus-06-03-2020-185863.html

Es gilt Folgendes:

Um eine weitere Ausbreitung des auch in Niedersachsen festgestellten Coronavirus zu verhindern, können die für den Betriebssitz des Arbeitgebers bzw. für den Wohnort bei Selbständigen zuständigen Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte Personen vorsorglich unter Quarantäne (Absonderung) stellen.

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bzw. deren Arbeitgeber/innen sowie Selbstständige können dadurch einen Verdienstaufall erleiden.

In Niedersachsen entschädigt dann auch der zuständige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes.

Wichtig: Die Quarantäne muss durch die zuständige Behörde angeordnet worden sein. Kein Anspruch besteht bei Arbeitsunfähigkeit, Urlaub und vorübergehender Verhinderung nach § 616 BGB.

- Für Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/-innen gilt:

Für unter Quarantäne gestellte Arbeitnehmer/innen muss der Arbeitgeber/innen im Regelfall im Rahmen der Entgeltfortzahlung für maximal sechs Wochen in Vorleistung gehen.

Die ausgezahlten Beträge werden den Arbeitgeber/innen auf Antrag von der für die Anordnung der Quarantäne zuständigen Behörde ersetzt (und diesen dann vom Landesamt erstattet). Ab der siebten Woche wird die Entschädigung direkt an die Betroffenen gezahlt. Die Entschädigung entspricht der Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

- Für Selbstständige gilt:

Sie stellen den Antrag direkt beim zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt (Gesundheitsamt, Ordnungsamt).

Anträge auf Entschädigung müssen schriftlich **innerhalb von drei Monaten** nach Ende der Quarantäne bei der vorstehend genannten zuständigen Behörden gestellt werden.

Anfragen können Betroffene an das zuständige Gesundheitsamt richten.

Weitere Informationen erhalten Sie u.a. auf:

https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/krankheitserreger_krankheiten/neuartiges_coronavirus_2019_ncov/informationen-zum-neuartigen-coronavirus-erkrankung-covid-19-erreger-sars-cov-2-184709.html

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-fur-berufstatige-185673.html>